

---

Abteilung: 1.1 - Personal und Organisation  
Fachbereich: 1 - Herr Seul  
Sachbearbeiter: Frau Rose (Tel. 02641/975-215)  
Aktenzeichen: 1.1  
Vorlage-Nr.: 1.1/556/2019

---

**TAGESORDNUNGSPUNKT**

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>ö/nö:</b>	<b>Zuständigkeit:</b>
Kreistag	28.06.2019	öffentlich	Entscheidung

**Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Ahrweiler**

---

***Beschlussvorschlag:***

Der Kreistag beschließt die Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Ahrweiler in der als Anlage beigefügten Fassung.

**Darlegung des Sachverhalts / Begründung:**

Die Beschlussfassung über die Änderung der Hauptsatzung bedarf gemäß § 18 Abs. 2 Landkreisordnung (LKO) der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages (= 24 Stimmen).

Die Verwaltung schlägt folgende Änderungen der Hauptsatzung vor:

**a) Sachkosten-Pauschale für digitale Gremienarbeit**

Mit Beschluss vom 15.12.2017 hat der Kreistag des Landkreises Ahrweiler die Einführung der digitalen Gremienarbeit beschlossen. Um den sachlichen Aufwand zur Beschaffung von Hardware und sonstigem Bedarf für die Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit auszugleichen soll eine neue „Sachkosten-Pauschale“ über die gesamte Wahlzeit verteilt monatlich ausgezahlt werden. Die monatliche Auszahlung soll eine flexible und individuelle Auszahlung ermöglichen (z.B. bei Mandatsniederlegung, Nachrückverfahren)

Die Verwaltung empfiehlt § 5 der Hauptsatzung um einen Absatz wie folgt zu erweitern:

§ 5 Abs. 8 wird wie folgt neu aufgenommen:

„Jedes Kreistagsmitglied erhält eine Sachkosten-Pauschale in Höhe von monatlich 5,00 € für den sachlichen Aufwand zur Beschaffung von Hardware und sonstigem Bedarf für die Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit, sofern es eine verpflichtende schriftliche Erklärung abgegeben hat. Die Sachkosten-Pauschale nach Satz 1 beinhaltet sämtliche Betriebsaufwendungen für die Instandhaltung und andere laufende Kosten des Kreistagsmitgliedes für den Betrieb des digitalen Endgerätes sowie die Kosten für eine eventuell erforderliche Ersatzbeschaffung.“

**b) Änderung der Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen, Beiräten, Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen**

Um den gestiegenen Aufwand der Fraktionsvorsitzenden entsprechend zu würdigen, soll zukünftig auch die Aufwandsentschädigung für die Mitgliedschaft in Ausschüssen, Beiräten, Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen entsprechend der Regelung nach § 5 Abs. 5 der Geschäftsordnung für Fraktionsvorsitzende angepasst werden.

Die Verwaltung empfiehlt § 6 der Hauptsatzung wie folgt zu ändern:

§ 6 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 bis 6 entsprechend“.

**c) Änderung der Aufwandsentschädigung nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung sowie für Leitende Notärzte und Organisatorische Leiter nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz**

**hier: Entschädigung für den Kreisfeuerwehrinspekteur**

In § 8 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung ist die Entschädigung für den Kreisfeuerwehrinspekteur und von dessen Stellvertretern geregelt. Bisher erhält der Kreisfeuerwehrinspekteur eine Entschädigung bestehend aus dem Mittelwert zwischen dem jeweils in der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung festgelegten Mindest- und Höchstsatzes sowie ein Zuschlag für jede im Kreisgebiet aufgestellte örtliche Feuerweereinheit. Die beiden stellvertretenden Kreisfeuerwehrinspektoren erhalten jeweils 30 % des an den Kreisfeuerwehrinspekteur gezahlten Betrages.

Eine Umfrage hat ergeben, dass die Kreise Mayen-Koblenz, Neuwied, Bad Dürkheim, Bernkastel-Wittlich, Mainz-Bingen, Rhein-Pfalz-Kreis, Vulkaneifel und Westerwaldkreis jeweils den Höchstsatz für den Kreisfeuerwehrinspekteur zahlen. Die stellvertretenden Kreisfeuerwehrinspektoren erhalten in diesen Kreisen 50 % der an den Kreisfeuerwehrinspekteur gezahlten Entschädigung. Aus diesem Grund sollte die Hauptsatzung des Kreises Ahrweiler angepasst werden.

Die Verwaltung empfiehlt daher, die Aufwandsentschädigungen wie folgt anzupassen:

1. § 8 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Kreisfeuerinspekteur erhält nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung eine monatliche Aufwandsentschädigung bestehend aus

- a) einem Grundbetrag, der dem Höchstsatz entspricht und
- b) einem Zuschlag für jede im Kreisgebiet aufgestellte örtliche Feuerweereinheit gemäß § 8 Abs. 1 der o.a. Verordnung.“

2. § 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die monatliche Aufwandsentschädigung des stellvertretenden Kreisfeuerwehrinspektors beträgt unter der Voraussetzung des § 8 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung - bei mehreren Stellvertretern - jeweils 50% des an den Kreisfeuerwehrinspekteur gezahlten Betrages.“

**hier: Entschädigung für den Zugführer des Gefahrenstoffzuges**

In § 8 Abs. 5 der Hauptsatzung ist die Entschädigung für den Zugführer des Gefahrstoffzuges geregelt. Eine Regelung für die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die Stellvertreter des Gefahrenstoffzuges besteht in der aktuell gültigen Hauptsatzung des Landkreises Ahrweiler nicht.

Eine durchgeführte Umfrage bei den Landkreisen Mayen-Koblenz, Rhein-Lahn, Altenkirchen, Neuwied und Westerwald hat ergeben, dass diese Landkreise auch für die Stellvertreter des Gefahrstoffzuges analog der Regelungen „ständige Vertretung“ nach § 10 Abs. 3 Feuerwehrentschädigungsverordnung eine Entschädigung zahlen,

die in Summe maximal 100 % der Aufwandsentschädigung des Gefahrstoffzugführers betragen. Wie im Kreis- und Umweltausschuss am 26.02.2018 mitgeteilt, zahlt die Kreisverwaltung daher seit 01.03.2018 bereits eine Aufwandsentschädigung i.H.v. je 33,33 % der Aufwandsentschädigung des Zugführers für die drei stellvertretenden Zugführer, als freiwillige Leistung.

Die Verwaltung empfiehlt daher, die Aufwandsentschädigungen wie folgt anzupassen:

1. § 8 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Zugführer des Gefahrstoffzuges erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des Höchstbetrages nach § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die monatliche Aufwandsentschädigung des Stellvertretenden des Gefahrstoffzuges beträgt jeweils ein Drittel (33,33%) des an den Zugführer gezahlten Betrages.“

### **hier: Entschädigung für Leitende Notärzte und Organisatorische Leiter**

In § 8 Abs. 8 und 9 der Hauptsatzung ist die Entschädigung für Leitende Notärzte und Organisatorische Leiter geregelt. Die Leitenden Notärzte und Organisatorischen Leiter beantragen die Erhöhung ihrer monatlichen Aufwandsentschädigung von 40,00 € auf 50,00 €. Eine durchgeführte Umfrage bei den Landkreisen Mayen-Koblenz, Cochem-Zell, Neuwied und dem Westerwaldkreis hat ergeben, dass diese eine monatliche Aufwandsentschädigung zwischen 50,00 und 70,00 € gewähren. Außerdem ist die Entschädigung für die Organisatorischen Leiter bei Einsätzen von 9,50 € auf 11,50 € pro Stunde zu erhöhen, da diese Entschädigung bisher bereits auch den Feuerwehrleuten bei Einsätzen am Nürburgring analog der Satzung der Verbandsgemeinde Adenau gewährt wird. Die Organisatorischen Leiter können an dieser Stelle nicht schlechter gestellt werden als die anderen Einsatzkräfte.

Die Verwaltung empfiehlt daher, die Aufwandsentschädigungen wie folgt anzupassen:

1. § 8 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Leitenden Notärzte erhalten für allgemeine Rufbereitschaft (Zufallsbereitschaft), für Übungen, für nicht kostenpflichtige Einsätze und für sonstige geringfügige Auslagen (ohne Fahrtkosten) eine monatliche Aufwandsentschädigung von **50,00 €**. Der Sprecher dieser Gruppe erhält aufgrund des erhöhten Aufwandes zusätzlich 10,00 €/monatlich. Bei Heranziehung zu Einsätzen, bei denen aufgrund des § 37 LBKG Kostenersatz zu leisten ist, wird eine Entschädigung in Höhe von 80,00 € pro Stunde gezahlt. Bei Anwesenheitsbereitschaft anlässlich von Großveranstaltungen bzw. anderer, durch Gefährdung erforderlicher Präventivmaßnahmen, werden in der Zeit zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr 50,00 € pro Stunde und von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr 60,00 € pro Stunde gezahlt.“

2. § 8 Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Organisatorischen Leiter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von **50,00 €**. Der Sprecher dieser Gruppe erhält aufgrund des erhöhten Aufwandes zusätzlich 10,00 €/monatlich.“

Für Einsätze, bei denen aufgrund des § 37 LBKG Kostenersatz zu leisten ist, und bei Anwesenheitsbereitschaft anlässlich von Großveranstaltungen wird eine Entschädigung von **11,50 €** je Einsatzstunde gezahlt.“

Dr. Jürgen Pföhler  
Landrat

**Anlagen zur Vorlage:**

- Änderungssatzung der Hauptsatzung des Landkreises Ahrweiler
- Hauptsatzung des Landkreises Ahrweiler vom 02.09.2004 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 09.12.2015